

Große Anfrage

der Fraktion der CDU

und

Antwort

der Landesregierung

**Sachstandserhebung zu seit 24. Oktober 2015 geltenden
Änderungen des Asylrechts in Baden-Württemberg**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

**I. Einreise von Flüchtlingen und Asylbewerbern nach Baden-
Württemberg**

1. Wie viele Flüchtlinge bzw. Asylbewerber sind jeweils seit dem 1. Januar 2015 bis einschließlich 23. September 2015 bzw. seit dem 24. September 2015 bis zum Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage nach Baden-Württemberg eingereist?
2. Wie viele Flüchtlinge bzw. Asylbewerber sind jeweils in denselben Zeiträumen vor der Stellung eines Asylantrags (§§ 13, 23 Asylgesetz – AsylG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wieder aus Baden-Württemberg ausgereist?
3. Wie viele Personen befinden sich nach ihrer Einschätzung in Baden-Württemberg, ohne als Flüchtlinge bzw. Asylbewerber registriert zu sein?
4. Aus welchen Gründen streben nach ihrer Einschätzung Flüchtlinge bzw. Asylbewerber nicht nach einer Registrierung?
5. Welche Erkenntnisse hat sie über die seit 1. Januar 2015 nach Baden-Württemberg eingereisten und registrierten Flüchtlinge bzw. Asylbewerber hinsichtlich (je Einzelkriterium in Monatsschritten und als Jahresgesamtzahl aufzuführen) Antragstellung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling (jeweils unter Angabe der Herkunftsstaaten/Regionen), Herkunft bzw. Nationalität, Geschlecht, Minder- bzw. Volljährigkeit, Konfession, Erwerbsfähigkeit und Einreise im Familienverbund bzw. Einreise als volljährige Allein-stehende (letztere untergliedert nach Geschlecht)?

II. Erfassung und Unterbringung

1. Wie hoch ist die Erstaufnahmekapazität des Landes in Landeserstaufnahmestellen zum Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage (gegliedert nach jeweiliger Erstaufnahmestelle)?
2. Plant sie, sogenannte „Registrierungszentren“ einzurichten (unter Angabe der vorgesehenen Standorte und des jeweiligen Eröffnungszeitpunkts)?
3. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Flüchtlinge bzw. Asylantragsteller in den Erstaufnahmestellen des Landes?
4. Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen der Ankunft einer Person in einer Erstaufnahmestelle des Landes und (unter Angabe des jeweiligen Zeitablaufs) deren Registrierung, erkennungsdienstlicher Behandlung, Gesundheitsuntersuchung und Antragstellung beim BAMF gemäß §§ 13, 23 AsylG?
5. Wie hoch ist die Anzahl bzw. der Anteil der Personen, die die Landeserstaufnahmestellen verlassen, ohne dass eine Antragstellung beim BAMF erfolgt ist?
6. Wie, ab wann und in welcher Form wird sie die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen umsetzen?
7. In welcher Weise werden die Kommunen durch die Umlegung der vom Bund gewährten finanziellen Unterstützung von 670 Euro pro Monat und Flüchtling bzw. Asylbewerber bei der Umsetzung ihrer Aufgaben entlastet?
8. Inwieweit greift sie das Vorbild des Bundes auf und ändert Standards im Baurecht oder gewährt Förderungen, um die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern baulich zu vereinfachen bzw. wirtschaftlicher zu gestalten und darüber hinaus auch allgemein die Schaffung finanzierbaren Wohnraums und die Schaffung und Erhaltung kommunaler Infrastrukturen in Ballungsgebieten und in der Fläche zu unterstützen?

III. Entscheidungen über Asylanträge bzw. Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

1. Welche Erkenntnisse hat sie darüber, wie viel Zeit in der Regel zwischen der Stellung eines Asylantrags beim BAMF (bzw. der zuständigen Außenstelle) und der Entscheidung (durchschnittlicher Zeitablauf bis zur jeweiligen im Folgenden aufgezählten Entscheidungsvariante) in Form der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, der Ablehnung als unbegründet oder der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ vergeht?
2. Welche Erkenntnisse hat sie über den Anteil an falschen bzw. gefälschten Ausweispapieren sowie nicht vorgelegten Ausweispapieren bei der Registrierung bzw. im Asylverfahren?
3. Welche Erkenntnisse hat sie hinsichtlich der Anerkennungsquote für sich in Baden-Württemberg aufhaltende Antragsteller auf Anerkennung eines Asylgrundes je Herkunftsland/Region, Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft je Herkunftsland/Region und Antragsteller auf Zuerkennung subsidiären Schutzes je Herkunftsland/Region (jeweils – Angabe je Gruppe – zum Ablauf der Bearbeitungsfrist dieser Großen Anfrage und bezogen auf das Jahr 2015)?

IV. Rückführung nach erfolglosen Anträgen

1. Wie viele Personen in Baden-Württemberg waren nach ihrer Kenntnis zum 1. Juni 2015, zum 23. September 2015 und dem Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen und wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig?
2. Welche Erkenntnisse hat sie ggf. hinsichtlich der unter Frage IV.1. erfragten Zahlen in anderen Bundesländern?
3. Wie viele Personen sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 23. September 2015 sowie zwischen dem 24. September 2015 und dem Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage zur Ausreise aufgefordert worden, in der Folge tatsächlich abgeschoben worden, freiwillig ausgereist (unter Angabe der Dokumentationsgrundlage, die diese Zahl verbindlich und nachvollziehbar belegt) oder untergetaucht?
4. Welche Erkenntnisse hat sie hinsichtlich der auf eine Person bezogenen durchschnittlichen Gesamtkosten der Durchführung eines erfolgreichen Verfahrens nach dem Asylgesetz (ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einreise bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung), einschließlich der Verwaltungskosten, der Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Erst- bzw. Folgeunterbringung sowie der Kosten einer möglichen Abschiebung?
5. Wie viele Duldungen wurden zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 23. September 2015 sowie zwischen dem 24. September 2015 und dem Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage ausgesprochen (untergegliedert nach Herkunftsland der Duldungsinhaber)?
6. Welche finanziellen und personellen Ressourcen stellt sie für Aufklärungskampagnen im Internet und sozialen Medien bereit, um falsche Erwartungshaltungen zuwandernder Asylbewerber bzw. Flüchtlinge schon in deren Hauptherkunftsländern zu korrigieren?

V. Vermittlung von Deutschkenntnissen und Grundwerten

1. Welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen, um die in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 vom Bund eingegangene Verpflichtung zur Öffnung und Aufstockung der Integrationskurse und der weiteren Stärkung der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse im beruflichen Umfeld insbesondere durch
 - a) Sprachkurse, Unterstützung der Volkshochschulen, Schaffung von Lehrerstellen und Einrichtung von Vorbereitungsklassen,
 - b) Unterstützung und Koordination bzw. Steuerung des Ehrenamts unter Berücksichtigung des Bundesfreiwilligendienstes und
 - c) Koordination und Steuerung durch die Landesregierung durch Personalaufstockungen insbesondere im Staatsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, zu unterstützen?

2. Durch welche Maßnahmen stellt sie die Vermittlung von Werten außerhalb der Angebote in Integrationskursen, insbesondere während des Aufenthalts in Landeserstaufnahmestellen (z. B. durch Hausordnungen) sowie im Rahmen einer Integrationsgesetzgebung sicher?

24.11.2015

Wolf
und Fraktion

Begründung

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 sowie durch Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 5. November 2015 (der „Beschluss“) wurden umfangreiche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung nach Deutschland vereinbart. Diese sind zwischenzeitlich durch bundesgesetzliche Regelungen umgesetzt bzw. stehen in der Umsetzung.

Unter anderem sollen sogenannte „Registrierungszentren“ – d. h. besondere Aufnahme-Einrichtungen, die für die Asylantragstellung, die Antragsbearbeitung und -entscheidung, das Rechtsmittelverfahren und die Rückführung abgelehnter Bewerber ausschließlich zuständig sind (Beschluss Nr. B. 2) – geschaffen werden. Den Ländern obliegt der Vollzug des Bundesrechts.

Der Großteil der Herausforderungen trifft dabei die kommunale Ebene bei der Unterbringung und Integration der Asylbewerber und Flüchtlinge. Dabei sind auch die Belange und Notwendigkeiten der ortsansässigen Bevölkerung hinsichtlich der Vorhaltung bezahlbaren Wohnraums sowie der adäquaten Zurverfügungstellung kommunaler und staatlicher Infrastrukturen (insbesondere aber nicht abschließend die Errichtung bzw. Unterhaltung von Infrastrukturen für Kindergärten, Schulen, Vereinsaktivitäten) in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu fördern.

Durch die Große Anfrage soll geklärt werden, inwieweit die Landesregierung die getroffenen Vereinbarungen mit bzw. auf Ebene der Bundesregierung einerseits durch eigenes Handeln umsetzt und andererseits die Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge unterstützt.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Januar 2016 Nr. IV-1340.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Krebs
Ministerin im Staatsministerium

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Innenministeriums

Mit Schreiben vom 8. Januar 2016 Nr. 4-1340/50 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und dem Ministerium für Integration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Einreise von Flüchtlingen und Asylbewerbern nach Baden-Württemberg

- 1. Wie viele Flüchtlinge bzw. Asylbewerber sind jeweils seit dem 1. Januar 2015 bis einschließlich 23. September 2015 bzw. seit dem 24. September 2015 bis zum Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage nach Baden-Württemberg eingereist?*
- 3. Wie viele Personen befinden sich nach ihrer Einschätzung in Baden-Württemberg, ohne als Flüchtlinge bzw. Asylbewerber registriert zu sein?*

Zu I.1. und I.3.:

Zwischen 1. Januar und 23. September 2015 sind insgesamt 57.813 Asylsuchende und vom 24. September 2015 bis zum 6. Dezember 2015 insgesamt weitere 41.151 Asylsuchende erstregistriert worden. Hinzu kommen Asylsuchende, die noch nicht registriert werden konnten; die Zahl der nicht-registrierten Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes liegt bei derzeit ca. 15.000 (Stand: 6. Dezember 2015).

Die Anzahl sogenannter Bruttozugänge, d.h. Anmeldungen an den Pforten der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, betrug bis einschließlich 6. Dezember 2015 insgesamt 168.383. Vor allem aufgrund von Mehrfachmeldungen sowie Weiterreisen überstieg der Bruttozugang den registrierten Zugang von Flüchtlingen in Baden-Württemberg deutlich.

- 2. Wie viele Flüchtlinge bzw. Asylbewerber sind jeweils in denselben Zeiträumen vor der Stellung eines Asylantrags (§§ 13, 23 Asylgesetz – AsylG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wieder aus Baden-Württemberg ausgereist?*

Zu I.2.:

Hierzu führt das Land keine Statistik. Im Übrigen wird auf Absatz 2 der Beantwortung zu Frage I.1. und I.3. verwiesen.

- 4. Aus welchen Gründen streben nach ihrer Einschätzung Flüchtlinge bzw. Asylbewerber nicht nach einer Registrierung?*

Zu I.4.:

Die Kapazitätsauslastung einer Unterkunft, deren Beschaffenheit und Lage, die Dauer von Verfahrensschritten sowie die sozialen und kommerziellen Angebote vor Ort können für Flüchtlinge eine Rolle bei der Präferenz oder Ablehnung bestimmter Erstaufnahmeeinrichtungen spielen. Häufig dürften auch andere Zielorte bzw. -länder aufgrund landsmannschaftlicher oder familiärer Beziehungen angestrebt werden. Belastbare empirische Erkenntnisse zu diesen Fragen liegen nicht vor.

5. Welche Erkenntnisse hat sie über die seit 1. Januar 2015 nach Baden-Württemberg eingereisten und registrierten Flüchtlinge bzw. Asylbewerber hinsichtlich (je Einzelkriterium in Monatsschritten und als Jahresgesamtzahl aufzuführen) Antragstellung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling (jeweils unter Angabe der Herkunftsstaaten/Regionen), Herkunft bzw. Nationalität, Geschlecht, Minder- bzw. Volljährigkeit, Konfession, Erwerbsfähigkeit und Einreise im Familienverbund bzw. Einreise als volljährige Alleinstehende (letztere untergliedert nach Geschlecht)?

Zu I.5.:

Herkunft bzw. Nationalität

Das Integrationsministerium stellt bereits seit geraumer Zeit Informationen zur Herkunft der eingereisten und registrierten Flüchtlinge nach Monaten bereit. Verwiesen wird auf das Informationsangebot des Ministeriums für Integration im Internet unter „Flüchtlinge > Zahlen und Daten“. Eine Gesamtjahresaufstellung wird nach Jahresabschluss und Prüfung der Daten veröffentlicht.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht für die Monate Januar bis November 2015:

Zugang von Asylerstantragstellern in Baden-Württemberg im Jahr 2015 (ohne Dezember)

Monat	Zugang BW	davon Hauptherkunftsländer										andere Länder
		Syrien	Afghanistan	Irak	Albanien	Kosovo	Gambia	Pakistan	Serbien	Mazedonien	Eritrea	
Januar	3.695	291	119	94	203	1.306	340	99	312	169	22	740
Februar	3.779	175	44	63	143	2.063	332	34	228	119	24	554
März	2.932	229	65	71	330	619	391	82	237	247	40	621
April	3.162	391	89	137	570	325	320	136	169	150	46	829
Mai	3.573	694	224	216	346	209	337	121	132	292	118	884
Juni	4.909	994	303	472	641	95	262	161	333	411	208	1.029
Juli	7.065	1.884	485	505	1.391	96	376	320	288	320	248	1.152
August	8.991	3.563	823	782	1.116	71	402	291	323	288	254	1.078
Sep- tember	14.683	8.118	1.277	1.679	569	107	371	478	300	193	312	1.279
Oktober	17.307	7.936	2.615	2.107	355	85	565	902	238	136	419	1.949
Novem- ber	15.361	7.295	2.953	1.940	71	38	443	351	87	53	164	1.966
2015 insg. *	85.457	31.570	8.997	8.066	5.735	5.014	4.139	2.975	2.647	2.378	1.855	12.081

* Anm.: Die ausgewiesenen Jahressummen entsprechen wegen nachträglicher Korrekturen teilweise nicht der Summe der Monatszugänge; Aufstellung ohne Dezember.

Geschlecht sowie Minder- bzw. Volljährigkeit

Informationen zur Zusammensetzung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Alter und Geschlecht finden sich ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums für Integration. Es ergibt sich im Jahresverlauf folgende Zusammensetzung:

Anzahl der Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller mit Verbleib in Baden-Württemberg nach <u>Geschlecht</u> in den Monaten Januar bis November 2015			
Monat	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Januar	3.695	2.570	1.125
Februar	3.779	2.659	1.120
März	2.932	2.092	840
April	3.162	2.366	794
Mai	3.573	2.729	843
Juni	4.909	3.609	1.296
Juli	7.065	5.171	1.889
August	8.991	6.653	2.338
September	14.683	10.856	3.827
Oktober	17.307	13.043	4.263
November	15.361	10.562	4.797
Gesamt	85.457	62.310	23.132

Anzahl der Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller mit Verbleib in Baden-Württemberg nach <u>Minder- und Volljährigkeit</u> in den Monaten Januar bis November 2015			
Monat	insgesamt	Minderjährig	Volljährig
Januar	3.695	1.050	2.645
Februar	3.779	1.085	2.694
März	2.932	813	2.119
April	3.162	755	2.407
Mai	3.573	791	2.782
Juni	4.909	1.311	3.598
Juli	7.065	1.841	5.224
August	8.991	2.439	6.552
September	14.683	4.182	10.501
Oktober	17.307	4.722	12.585
November	15.361	5.106	10.255
Gesamt	85.457	24.095	61.362

Konfession

Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist freiwillig. Repräsentative Aussagen auf der Grundlage von Auswertungen dieses freiwillig anzugebenden Merkmals sind nicht möglich. Die Daten zeigen jedoch, dass die weit überwiegende Mehrheit der Asylsuchenden in Baden-Württemberg muslimischen Glaubens ist.

Erwerbsfähigkeit

Die Erfassung von Daten zur Erwerbsfähigkeit von Flüchtlingen ist grundsätzlich Sache der Bundesagentur für Arbeit. Diese beabsichtigt, in Kürze mit einer systematischen, EDV-basierten Erfassung entsprechender Daten zu beginnen.

Einreise im Familienverband bzw. volljährige Alleinreisende

Hierzu liegen keine validen Statistiken vor.

II. Erfassung und Unterbringung

1. *Wie hoch ist die Erstaufnahmekapazität des Landes in Landeserstaufnahmestellen zum Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage (gegliedert nach jeweiliger Erstaufnahmestelle)?*

Zu II.1.:

Die aktuelle Belegungsstatistik findet sich auf den Internetseiten des Ministeriums für Integration. Diese wird wöchentlich aktualisiert. Die Belegungen nach Einrichtungen und Einrichtungsverbänden (Stand: Kalenderwoche 50) betragen:

Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg zum Stand Kalenderwoche 50							
Regierungsbezirk Karlsruhe		Belegung		Regierungsbezirk Tübingen		Belegung	
Karlsruhe *	5.194	Meßstetten	3.009	Sigmaringen	2.375	Weingarten	130
Mannheim *	11.610	Ergenzingen	342	Ulm	153		
Heidelberg	5.493						
Bruchsal	117						
Hardheim	630						
Schwetzingen	1.262						
Summe	24.306			Summe	6.009		
Regierungsbezirk Stuttgart		Belegung		Regierungsbezirk Freiburg		Belegung	
Ellwangen	2.761	Freiburg	703	Donaueschingen	2.101	Sasbachwalden	579
Wertheim	935	Villingen-Schwenningen *	1.347	Immendingen	723		
Neuenstadt	388						
Esslingen	170						
Stuttgart *	1.409						
Summe	5.663			Summe	5.453		
* Verbund aller Einrichtungen				Summe Land Baden- Württemberg:		41.431	

2. *Plant sie, sogenannte „Registrierungszentren“ einzurichten (unter Angabe der vorgesehenen Standorte und des jeweiligen Eröffnungszeitpunkts)?*

Zu II.2.:

Eine weitere Einrichtung von zentralen Registrierungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Gesundheitsuntersuchung entsprechend der Einrichtung im Patrick-Henry-Village in Heidelberg ist derzeit von der Landesregierung nicht geplant; sie wäre ohnehin nur in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zweckmäßig, da die relevanten Prozesse zwischen Land und Bund eng verzahnt sind.

3. *Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Flüchtlinge bzw. Asylantragsteller in den Erstaufnahmestellen des Landes?*

Zu II.3.:

Auf Grundlage der Belegungs- und Verlegungsstatistik beträgt die durchschnittliche Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes derzeit (Kalenderwochen 47 bis 50) 11,5 Wochen.

Die durchschnittliche Verweildauer hat sich von 14,1 Wochen (Kalenderwoche 47) über 11,6 Wochen (KW 48) und 12,1 Wochen (KW 49) auf 8,3 Wochen (KW 50) verringert.

4. *Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen der Ankunft einer Person in einer Erstaufnahmestelle des Landes und (unter Angabe des jeweiligen Zeitablaufs) deren Registrierung, erkennungsdienstlicher Behandlung, Gesundheitsuntersuchung und Antragstellung beim BAMF gemäß §§ 13, 23 AsylG?*

Zu II.4.:

Exakte statistische Angaben können hierzu nicht gemacht werden. In den meisten Fällen vergehen zwischen der Ankunft einer Person in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes und ihrer Registrierung wenige Arbeitstage. In einigen Einrichtungen (wie beispielsweise Meßstetten) werden die Ankömmlinge entweder sofort oder bei Ankunft außerhalb der Registrierungszeiten am nächsten Arbeitstag registriert. In gewissem Umfang kommt es noch zu Rückstau bei der Registrierung und dadurch zu einer Wartezeit von mehreren Tagen. Die unter I.1. und I.3. bezifferten Registrierungsrückstände werden derzeit abgebaut.

Die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt im Rahmen der Registrierung. Somit beträgt der Zeitabstand zwischen Registrierung und erkennungsdienstlicher Behandlung in der Regel nur wenige Minuten. Die Gesundheitsuntersuchung findet im Anschluss an den Registrierungsprozess statt.

Die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Erstaufnahme und Gesundheitsuntersuchung kann nur für registrierte und gesundheitsuntersuchte Flüchtlinge ermittelt werden, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Erstaufnahmeeinrichtung befanden. Auf dieser Datengrundlage vergehen derzeit im Durchschnitt 16 Tage zwischen Registrierung und komplettem Abschluss der Gesundheitsuntersuchung. Bei über der Hälfte der Flüchtlinge ist die Gesundheitsuntersuchung jedoch bereits nach 10 Tagen vollständig abgeschlossen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine konservative Schätzung. Denn für die Vielzahl der bereits in die vorläufige Unterbringung verlegten Ausländer war die Zeitspanne zwischen besagten Verfahrensschritten wesentlich kürzer. Das liegt u. a. daran, dass viele Flüchtlinge mit notwendigen Folgeuntersuchungen zunächst in der Erstaufnahme verbleiben. Dadurch erhöht sich der Durchschnittswert.

Über den Zeitraum zwischen Registrierung und Asylantragstellung können keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Bisher besteht keine Verknüpfung von Datenbanken des BAMF und der Aufnahmeverwaltung. Ein von der Bundesregierung vorgelegter Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Datenaustausches sieht allerdings eine solche Verknüpfung vor. Nach der Umstellung auf ein einheitliches Datenaustauschsystem sind weitergehende Auswertungen möglich.

Im Zentralen Registrierungszentrum des Landes in Heidelberg findet die Antragstellung für einen erheblichen Teil der Flüchtlinge unmittelbar nach dem Registrierungsprozess statt. Deshalb kommt es bei diesen zwischen Registrierung und Asylantragstellung zu keinem nennenswerten zeitlichen Verzug.

5. Wie hoch ist die Anzahl bzw. der Anteil der Personen, die die Landeserstaufnahmestellen verlassen, ohne dass eine Antragstellung beim BAMF erfolgt ist?

Zu II.5.:

Die Anzahl der Personen, die eine Landeserstaufnahmeeinrichtung ohne Asylantragstellung verlassen, umfasst Flüchtlinge, die an andere Bundesländer im Rahmen der EASY-Optionierung transferiert wurden, vor Antragstellung in die Kreise transferiert wurden oder die Einrichtung auf eigene Faust wieder verlassen haben, z. B. um in andere Länder weiterzuwandern. Im Jahr 2015 wurden bis zum 16. Dezember (Bearbeitungszeitpunkt) von den Landeserstaufnahmeeinrichtungen 13.032 Flüchtlinge an andere Bundesländer optioniert sowie 75.721 Flüchtlinge in die Kreise transferiert. Die Zahl der Entgegennahmen von Asylanträgen durch das BAMF hält noch nicht mit der Anzahl der Registrierungen durch das Land Schritt. Daher wird die Mehrheit der Asylsuchenden ohne Asylantrag in die Kreise verlegt. Die Antragstellung wird dort nachgeholt.

6. Wie, ab wann und in welcher Form wird sie die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen umsetzen?

Zu II.6.:

Im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde auch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geändert. Der neugefasste § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 AsylbLG sieht vor, den „notwendigen persönlichen Bedarf“ in der Erstaufnahme, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, nicht mehr in Form von Bargeld zu decken.

Um das neue AsylbLG schnellstmöglich umzusetzen, prüft die Landesregierung alternative Wege der Leistungsgewährung i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 7 AsylbLG für den „notwendigen persönlichen Bedarf“. Das Integrationsministerium klärt derzeit in Abstimmung mit fachlich berührten weiteren Ressorts die Möglichkeit, das Taschengeld anstelle der Barauszahlung mittels einer Leistungskarte zu gewähren.

7. In welcher Weise werden die Kommunen durch die Umlegung der vom Bund gewährten finanziellen Unterstützung von 670 Euro pro Monat und Flüchtling bzw. Asylbewerber bei der Umsetzung ihrer Aufgaben entlastet?

Zu II.7.:

Die finanzielle Unterstützung des Bundes ab 2016 bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (bzw. einen Monat länger für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden). Die Bundesmittel betreffen damit Zeiträume in der Erstaufnahme und gegebenenfalls in der vorläufigen Unterbringung. Sowohl die Erstaufnahme wie auch die vorläufige Unterbringung liegen in Baden-Württemberg in der vollständigen Finanzierungszuständigkeit des Landes, weil den Kreisen die ihnen entstehenden Kosten während der vorläufigen Unterbringung im Wege einer nachlaufenden Spitzabrechnung auf Grundlage des jeweiligen Rechnungsergebnisses ersetzt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Kommunen im Land im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes bei der geltenden Rechtslage mit 23 % an der finanziellen Unterstützung des Bundes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen beteiligt werden.

8. *Inwieweit greift sie das Vorbild des Bundes auf und ändert Standards im Baurecht oder gewährt Förderungen, um die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern baulich zu vereinfachen bzw. wirtschaftlicher zu gestalten und darüber hinaus auch allgemein die Schaffung finanzierbaren Wohnraums und die Schaffung und Erhaltung kommunaler Infrastrukturen in Ballungsgebieten und in der Fläche zu unterstützen?*

Zu II.8.:

Die Landesregierung unterstützt die Gemeinden mit dem Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ bei der Neuschaffung von Wohnraum für die Anschlussunterbringung der Flüchtlinge. Förderfähig sind der Erwerb neuen Wohnraums, Neubaumaßnahmen sowie Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen. Den Gemeinden wird ein Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt.

Mit ihrem Landeswohnraumförderungsprogramm unterstützt die Landesregierung alle Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und deshalb auf staatliche Hilfe angewiesen sind – sozial orientierte Wohnraumförderung nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG). Zielgruppe sind damit vor allem einkommensschwächere Haushalte, die für geförderte und miet- und belegungsgebundene Sozialmietwohnungen wohnberechtigt sind sowie die aufgrund geringeren Einkommens Unterstützung bei der Bildung von selbstgenutzten Wohneigentum benötigen. Das Förderprogramm zielt damit nicht auf Flüchtlinge bzw. Asylbewerber. Gleichwohl sind auch diese Personengruppen wohnberechtigt, wenn sie auf Dauer aufenthaltsberechtigt sind.

Das Bauordnungsrecht des Landes – die Landesbauordnung (LBO) – enthält insbesondere in § 56 bereits detaillierte Vorschriften, nach denen bei der Schaffung von neuem Wohnraum durch Neubau, Ausbau, Umbau oder Nutzungsänderung Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von praktisch sämtlichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften ermöglicht werden. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat die rechtlichen Möglichkeiten in einem Frage-Antwort-Papier „Flüchtlingsunterbringung“ auf seiner Homepage dargestellt und die nachgeordneten Behörden darauf hingewiesen. Diese Informationen und Hinweise werden weiter fortgeschrieben. Zwar ist es – wie auch die Bauministerkonferenz kürzlich festgestellt hat – nicht vertretbar, bei den Standards des Brandschutzes und der Standsicherheit von Gebäuden Abstriche zu machen. Das Ministerium hat jedoch an gleicher Stelle ein gemeinsam mit dem Innenministerium, dem Integrationsministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft erarbeitetes Hinweispapier zum Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen veröffentlicht, das pragmatische und sachgerechte Alternativlösungen aufzeigt. Damit ist die notwendige Flexibilität bei der Anwendung der LBO gegeben.

Zum anderen steht im Bereich des Wohnungsbaus neben dem normalen auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und vielfach auch das Kenntnisgabeverfahren zur Verfügung. Damit können Wohnungsneubaumaßnahmen schnell und günstig mit reduziertem Prüfungsaufwand behandelt werden. Weiterhin hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Juli 2015 den nachgeordneten Baurechtsbehörden in einem Runderlass Hinweise zur Beschleunigung des Verfahrens bei Nutzungsänderungen baulicher Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden gegeben. In diesem Runderlass hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur auch eine Berichtspflicht der unteren Baurechtsbehörden gegenüber den höheren Baurechtsbehörden bei im Einzelfall auftretenden Problemen mit Brandschutzanforderungen und sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorgaben eingeführt. Die Landesregierung wird bei entsprechenden Hinweisen auch weiterhin prüfen, ob ein – gesetzlicher – Änderungsbedarf besteht.

III. Entscheidungen über Asylanträge bzw. Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

1. *Welche Erkenntnisse hat sie darüber, wie viel Zeit in der Regel zwischen der Stellung eines Asylantrags beim BAMF (bzw. der zuständigen Außenstelle) und der Entscheidung (durchschnittlicher Zeitablauf bis zur jeweiligen im Folgenden aufgezählten Entscheidungsvariante) in Form der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, der Ablehnung als unbegründet oder der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ vergeht?*

Zu III.1.:

Die Verfahrensdauer beim BAMF lag in Baden-Württemberg für alle Entscheidungen im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2015 bei durchschnittlich 6,3 Monaten.

2. *Welche Erkenntnisse hat sie über den Anteil an falschen bzw. gefälschten Ausweispapieren sowie nicht vorgelegten Ausweispapieren bei der Registrierung bzw. im Asylverfahren?*

Zu III.2.:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über den Anteil an falschen bzw. gefälschten Ausweispapieren sowie nicht vorgelegten Ausweispapieren bei der Registrierung bzw. im Asylverfahren.

3. *Welche Erkenntnisse hat sie hinsichtlich der Anerkennungsquote für sich in Baden-Württemberg aufhaltende Antragsteller auf Anerkennung eines Asylgrundes je Herkunftsland/Region, Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft je Herkunftsland/Region und Antragsteller auf Zuerkennung subsidiären Schutzes je Herkunftsland/Region (jeweils – Angabe je Gruppe – zum Ablauf der Bearbeitungsfrist dieser Großen Anfrage und bezogen auf das Jahr 2015)?*

Zu III.3.:

Es wird auf die anliegende Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF mit Stand vom 30. November 2015 verwiesen.

IV. Rückführung nach erfolglosen Anträgen

1. *Wie viele Personen in Baden-Württemberg waren nach ihrer Kenntnis zum 1. Juni 2015, zum 23. September 2015 und dem Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen und wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig?*
2. *Welche Erkenntnisse hat sie ggf. hinsichtlich der unter Frage IV.1. erfragten Zahlen in anderen Bundesländern?*

Zu IV.1. und IV.2.:

Das Ausländerrecht kennt nur einen Aufenthaltsstatus mit einem Aufenthaltsrecht, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung. Einen darüber hinaus gehenden Status gibt es nicht.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer werden abgeschoben, sofern sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen. Sofern eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, ist diese vorübergehend auszusetzen (Duldung).

Die Zahlen aus dem AZR werden dem Innenministerium regelmäßig in der Mitte des Monats zum Stand auf Ende des Vormonats zur Verfügung gestellt; die Zahlen für den November 2015 lagen zum Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage allerdings nicht vor.

Ausweislich des AZR lebten in Deutschland zum 30. Mai 2015 rund 130.000 geduldete Ausländer; davon lebten rund 14.500 Geduldete in Baden-Württemberg. Zum 31. Oktober 2015 waren es bundesweit rund 146.000 Geduldete; davon lebten rund 22.500 Geduldete in Baden-Württemberg.

3. Wie viele Personen sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 23. September 2015 sowie zwischen dem 24. September 2015 und dem Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage zur Ausreise aufgefordert worden, in der Folge tatsächlich abgeschoben worden, freiwillig ausgereist (unter Angabe der Dokumentationsgrundlage, die diese Zahl verbindlich und nachvollziehbar belegt) oder untergetaucht?

Zu IV.3.:

Die Ermittlung des Verlaufs zwischen Ausreiseaufforderung und freiwilliger Ausreise, Aufenthaltsbeendigung oder Untertauchen bei jedem betroffenen Ausländer würde die Sichtung jeder einzelnen Ausländerakte bei allen Ausländerbehörden im Land erforderlich machen; das ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Ausreiseaufforderungen werden statistisch nicht erfasst.

Im Übrigen wurden zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 23. September 2015 insgesamt 1.574 Ausländer abgeschoben. In diesem Zeitraum wurden 2.522 Ausländer zur Aufenthaltsermittlung bzw. zur Festnahme ausgeschrieben.

Zwischen dem 24. September 2015 und dem 15. Dezember 2015 wurden 772 Ausländer abgeschoben. In diesem Zeitraum wurden 877 Ausländer zur Aufenthaltsermittlung bzw. zur Festnahme ausgeschrieben.

Die Anzahl aller Ausländer, die freiwillig ausgereist sind, kann nicht erhoben werden. Statistisch erfasst werden allerdings freiwillige Ausreisen, die unter Inanspruchnahme von Landesmitteln erfolgt sind. Eine freiwillige Ausreise kann in Baden-Württemberg insbesondere über das Landesprogramm Freiwillige Rückkehr sowie über das REAG/GARP-Programm (REAG – Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany, GARP – Government Assisted Repatriation Programme) gefördert werden. Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. November 2015 gab es 5.279 geförderte bzw. bewilligte freiwillige Ausreisen von Ausländern aus Baden-Württemberg. Eine Differenzierung nach den in der Frage dargestellten Zeiträumen ist nicht möglich.

4. Welche Erkenntnisse hat sie hinsichtlich der auf eine Person bezogenen durchschnittlichen Gesamtkosten der Durchführung eines erfolglosen Verfahrens nach dem Asylgesetz (ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einreise bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung), einschließlich der Verwaltungskosten, der Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Erst- bzw. Folgeunterbringung sowie der Kosten einer möglichen Abschiebung?

Zu IV.4.:

Wenn Asylsuchende vor Ende des Asylverfahrens in die Stadt- und Landkreise verlegt werden müssen, erstattet das Land nach § 15 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG) den Kreisen für die vorläufige Unterbringung die Kosten im Wege einer Pauschale, die sich für das Jahr 2015 auf 13.260 Euro beläuft. Mit der Pauschale werden den Kreisen die notwendigen Ausgaben für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit und Sprachvermittlung, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch, für liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie für Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung erstattet.

Bezogen auf eine Verweildauer von ca. 6 Wochen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes belaufen sich die Kosten der Erstaufnahme nach § 6 FlüAG im Bezugsjahr 2015 auf rund 1.690 Euro pro Person.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem Asylgesetz (AsylG) ist das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zuständig für die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG. Die Gesundheitsuntersuchung umfasst eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten (Inaugenscheinnahme) einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane. Die Kosten belaufen sich dabei insgesamt auf rund 60 Euro pro Untersuchung. Davon entfallen auf die Röntgenuntersuchung einschließlich der Befundung ca. 20 Euro, auf die Personal- und Sachkosten (Arzt im höheren Dienst sowie Assistenzpersonal und Sachmittel) ca. 40 Euro.

Die Kosten einer Abschiebung variieren im Einzelfall und können deshalb nicht pauschaliert werden. Die Kosten sind unter anderem davon abhängig, in welches Land zurückgeführt wird, ob eine Passbeschaffung erforderlich ist, welcher Kräfteeinsatz der Polizei erforderlich ist, welche Fahrtstrecke zurückgelegt werden muss, ob es sich um eine einzelne Person oder eine Familie handelt, ob eine Arzt- und/oder Sicherheitsbegleitung erforderlich ist und von welchem Abflughafen die Ausreise erfolgt.

5. Wie viele Duldungen wurden zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 23. September 2015 sowie zwischen dem 24. September 2015 und dem Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage ausgesprochen (untergegliedert nach Herkunftsland der Duldungsinhaber)?

Zu IV.5.:

Wie viele Duldungen im erfragten Zeitraum erteilt wurden, kann mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden. Zum 31. Dezember 2014 lebten rund 12.900 geduldete Ausländer in Baden-Württemberg; zum 31. Oktober 2015 waren es rund 22.500 Geduldete.

Die Herkunftsländer können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen aus dem AZR werden dem Innenministerium regelmäßig in der Mitte des Monats zum Stand auf Ende des Vormonats zur Verfügung gestellt; die Zahlen für den November 2015 lagen zum Bearbeitungsschluss dieser Großen Anfrage allerdings nicht vor:

Herkunftsstaaten	31.12.2014	30.09.2015	31.10.2015
Afghanistan	299	617	776
Ägypten	18	10	10
Albanien	32	558	712
Algerien	339	464	477
Angola	18	18	17
Argentinien	1	–	–
Armenien	29	30	29
Aserbaidshan	25	23	23
Äthiopien	42	41	40
Bahrain	4	3	3
Bangladesch	13	15	15
Belgien	1	–	–
Benin	7	3	3
Bhutan	1	1	1
Bosnien und Herzegowina	418	705	708
Brasilien	8	8	9
Bulgarien	5	5	5
Burkina-Faso	1	2	1

Herkunftsstaaten	31.12.2014	30.09.2015	31.10.2015
Chile	1	2	2
China	502	509	506
Dominikanische Republik	5	4	3
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	7	10	6
Eritrea	58	169	183
Estland	1	–	–
Frankreich	4	3	3
Gambia	436	1.321	1.409
Georgien	109	163	192
Ghana	52	58	61
Griechenland	5	5	5
Guinea	10	15	16
Guinea-Bissau	3	4	4
Haiti	1	1	1
Indien	782	839	845
Indonesien	3	1	–
Irak	1.241	1.075	1.221
Iran, Islamische Republik	225	272	282
Irland	1	2	2
Israel	4	3	3
Italien	14	14	14
Japan	4	1	1
Jemen	8	7	8
Jordanien	17	15	15
Jugoslawien (chemals)	327	487	504
Kambodscha	2	2	2
Kamerun	181	262	266
Kanada	-	1	1
Kasachstan	32	32	32
Katar	25	2	2
Kenia	16	13	14
Kirgisistan	5	4	4
Kolumbien	2	3	3
Kongo	3	2	2
Kongo, Dem. Republik	18	18	18
Korea, Dem. Volksrepublik	44	51	51
Korea (Republik)	3	3	4
Kosovo	1.064	3.031	3.104
Kroatien	59	57	56
Kuba	4	6	6
Kuwait	31	43	45
Laos, Dem. Volksrepublik	1	1	1
Lettland	1	1	1
Libanon	161	165	153
Liberia	33	31	30
Libyen	25	19	21
Litauen	4	3	3
Malaysia	1	3	3
Mali	2	7	6
Marokko	70	92	95
Mauretanien	2	1	1

Herkunftsstaaten	31.12.2014	30.09.2015	31.10.2015
Mazedonien	804	1.529	1.642
Moldau (Republik)	2	1	1
Mongolei	3	6	6
Montenegro	40	49	51
Mosambik	4	4	4
Myanmar	1	–	–
Niger	–	2	2
Nigeria	383	626	664
Ohne Angabe	7	8	17
Ohne Bezeichnung	–	3	4
Oman	3	5	5
Pakistan	679	943	1.011
Peru	–	1	1
Philippinen	4	5	5
Polen	28	26	26
Ruanda	3	4	4
Rumänien	25	26	26
Russische Föderation	269	319	325
Sambia	–	–	1
Saudi Arabien	83	58	62
Schweden	1	1	1
Senegal	12	23	25
Serbien	1.729	2.804	2.922
Serbien (ehemals)	154	154	157
Serbien und Montenegro (ehemals)	244	264	256
Sierra Leone	26	26	25
Slowakische Republik	2	2	2
Slowenien	2	4	4
Somalia	44	96	98
Sonst. afrikan. Staatsang.	30	26	28
Sonst. asiatische Staatsangehörigkeiten	32	32	29
Sowjetunion (ehemals)	10	11	11
Spanien	2	4	4
Sri Lanka	169	194	196
Staatenlos	46	47	52
Südafrika	1	2	3
Sudan (ehemals)	15	14	14
Sudan (ohne Südsudan)	5	6	6
Syrien, Arabische Republik	124	951	1.653
Tadschikistan	3	2	2
Taiwan	8	8	8
Thailand	5	7	7
Togo	90	129	132
Tschad	2	1	1
Tschechische Republik	1	1	1
Tunesien	42	84	101
Türkei	507	519	534
Uganda	6	3	3
Ukraine	46	47	43
Ungarn	4	5	5

Herkunftsstaaten	31.12.2014	30.09.2015	31.10.2015
Ungeklärt	263	321	317
Usbekistan	2	3	3
Venezuela	6	4	4
Vereinigte Arabische Emirate	2	13	12
Vereinigte Staaten von Amerika	6	7	6
Vietnam	53	47	48
Weißrussland	6	7	7
Zentralafrikanische Republik	–	2	1

6. Welche finanziellen und personellen Ressourcen stellt sie für Aufklärungskampagnen im Internet und sozialen Medien bereit, um falsche Erwartungshaltungen zuwandernder Asylbewerber bzw. Flüchtlinge schon in deren Herkunftsländern zu korrigieren?

Zu IV.6.:

Die Landesregierung führt keine Aufklärungskampagnen in diesem Bereich, weil die Außenpolitik primär in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Soweit die Zuständigkeit des Landes eröffnet ist, nutzt die Landesregierung aber ihren Einfluss, um Fluchtursachen zu beseitigen. So sind im Jahr 2015 beispielsweise Ministerin im Staatsministerium Silke Krebs und Europaminister Peter Friedrich nach Priština gereist, um sich ein eigenes Bild von der Lage im Kosovo zu machen und Gespräche mit hochrangigen Vertretern der kosovarischen Regierung zu führen. Innenminister Reinhold Gall reiste in die Republik Serbien und in die Tschechische Republik und beriet ebenfalls mit hochrangigen Regierungsvertretern über die dortige Sachlage und die Durchführung von Rückführungen. Zudem hat der Ministerpräsident den Premierminister der Republik Kosovo und den Ministerpräsidenten von Montenegro empfangen und mit ihnen über die Situation in ihren Ländern gesprochen. Schließlich kooperiert Baden-Württemberg mit der irakischen Provinz Dohuk, um mit dieser Partnerschaft die Ursachen für die aktuellen Flüchtlingsbewegungen in den Krisenregionen zu bekämpfen.

V. Vermittlung von Deutschkenntnissen und Grundwerten

1. Welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen, um die in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 vom Bund eingegangene Verpflichtung zur Öffnung und Aufstockung der Integrationskurse und der weiteren Stärkung der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse im beruflichen Umfeld insbesondere durch

- a) Sprachkurse, Unterstützung der Volkshochschulen, Schaffung von Lehrstellen und Einrichtung von Vorbereitungsklassen,
 - b) Unterstützung und Koordination bzw. Steuerung des Ehrenamts unter Berücksichtigung des Bundesfreiwilligendienstes und
 - c) Koordination und Steuerung durch die Landesregierung durch Personalaufstockungen insbesondere im Staatsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren,
- zu unterstützen?

Zu V.1.:

Die Landesregierung hat bereits im April 2015 das Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ verabschiedet und eine korrespondierende Förderrichtlinie – Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge – am 16. Juli 2015 veröffentlicht. Aufeinander abgestimmte Bausteine des Programms sind:

- die Erhebung mitgebrachter beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten, schulischer Biografien und Sprachkompetenzen von Asylbewerbern,
- Netzwerke auf der Ebene der Stadt- und Landkreise zur Steuerung der Integrationsmaßnahmen vor Ort sowie zur Unterstützung der beruflichen Anerkennungs- und Weiterbildungsberatung und
- Sprachkurse, die eine eigenständige Teilhabe an Beschäftigung oder Ausbildung eröffnen.

An diesem Programm nehmen inzwischen 36 Stadt- und Landkreise teil und erreichten damit knapp 7.000 Teilnehmende. Daneben sieht das Programm die frühzeitige arbeitsmarktnahe Aktivierung von Flüchtlingen durch sozialpädagogisch begleitete betriebliche Praktika an derzeit fünf Standorten vor.

Das Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ ist so angelegt, dass es die mit dem am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verbundene teilweise Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ergänzt und unterstützt. Nach Auffassung des Bundes sind dies (nur) Asylbewerber, die aus einem Herkunftsland mit einer Gesamtschutzquote von über 50 % stammen; die Öffnung der Integrationskurse greift danach (nur) für Asylbewerber aus den Herkunftsländern Syrien, Iran, Irak und Eritrea.

Da die Integrationskurse des Bundes mit dem Sprachniveau B1 abschließen, dieses aber nach allgemeiner Auffassung für die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung oder Berufstätigkeit nicht ausreicht, fördert die Landesregierung den Landesverband der Volkshochschulen bei einem Programm zum Erwerb von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 („Von B1 nach B2“). Es ergänzt das vom europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanzierte Programm des Landesverbandes der Volkshochschulen für das Niveau B2 für Drittstaatler durch eine Komponente für EU-Bürger. Damit wird sichergestellt, dass die Kurse mit ausreichender Teilnehmerzahl möglichst flächendeckend in Baden-Württemberg angeboten werden können. Das Land geht mit dem Programm „Von B1 nach B2“ deutlich über das Angebot des Bundes hinaus und bietet eine bedarfsgerechte Lösung für das bei insbesondere der Integration in den Arbeitsmarkt erforderliche Sprachniveau.

Zur Beschulung der steigenden Zahl von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien hat die Landesregierung seit dem Schuljahr 2014/2015 insgesamt 562 Lehrerstellen (zzgl. drei Stellen für die Landeserstaufnahmestellen) zusätzlich für Sprachförderangebote an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen bereitgestellt. Diese werden eingesetzt, um zusätzliche Sprachförderangebote in sog. Vorbereitungsklassen (VKL) an allgemein bildenden Schulen und Klassen im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO-Klassen) an beruflichen Schulen einzurichten. Angesichts der weiter steigenden Flüchtlingszahlen wurden im zweiten Nachtrag zum Haushalt 2015/2016 weitere 600 Lehrerstellen bereitgestellt. Damit wird während des laufenden Schuljahres 2015/2016 die Einrichtung weiterer Vorbereitungsklassen und VABO-Klassen ermöglicht.

Im Rahmen des Sofortpakets für Flüchtlinge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sollen Lern-Apps zu der Lernplattform „www.ich-will-deutsch-lernen.de“ zur Nutzung auf Smartphones entwickelt werden. Die Herkunftssprache der Flüchtlinge kann dabei als Steuerungsfunktion aufgerufen werden. Entsprechend qualifizierte Lernbegleiter sollen diese App in Verbindung mit deren ehrenamtlichen Hilfsfunktionen in die begleitenden Sprachfördermaßnahmen einbringen. Partner des BMBF ist bei dieser Maßnahme der Deutsche Volkshochschulverband (DVV).

Zur Unterstützung des Ehrenamts hat die Landesregierung bereits am 10. März 2015 einen Beschluss zur Flüchtlingshilfe durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft gefasst. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde ein Förderprogramm zum Auf- und Ausbau lokaler Bündnisse für Flüchtlingshilfe „Gemeinsam in Vielfalt“ ausgeschrieben. Hierfür wurde im Jahr 2015 insgesamt 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. So konnten 67 Bündnisse im ganzen Land

gefördert werden. Ziel des Förderprogramms ist es, bürgerschaftliche Initiativen der Flüchtlingshilfe zu unterstützen, indem alle relevanten Akteure der Flüchtlingshilfe vor Ort – Flüchtlingsinitiativen, Vereine, Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie Kommunen und Kreise – in lokalen Bündnissen zusammengebracht werden. Diese Vernetzung soll es den Beteiligten erleichtern, gemeinsame Projekte zur Integration von Flüchtlingen in den Kommunen umzusetzen. Die ausgewählten Projekte erhalten nicht nur eine Förderung in Höhe von in der Regel 15.000 Euro, sondern auch eine fachliche Begleitung. Auch der Austausch der Projekte untereinander wird gefördert.

Eine zweite Säule widmet sich der Qualifizierung von in der Flüchtlingshilfe engagierten Personen. Die Landeszentrale für politische Bildung erhält 600.000 Euro zur bedarfsgerechten Erweiterung des Angebots an Qualifizierungen für Engagierte. Es wird ein Fonds aufgelegt, um dezentral Qualifizierungsangebote zu finanzieren.

Darüber hinaus hat die Landesregierung am 10. November 2015 beschlossen, im Haushalt für das Jahr 2016 weitere 2 Mio. Euro zur Fortführung des Programms Flüchtlingshilfe durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft bereitzustellen. Beim Förderprogramm für die lokalen Bündnisse für Flüchtlingshilfe „Gemeinsam in Vielfalt“ wird es eine 2. Tranche geben. Hierbei soll auch berücksichtigt werden, dass größere Städte und Landkreise ggf. mehr als die in der 1. Tranche vorgesehenen 15.000 Euro bekommen können. Ein Teil der Gelder soll wiederum in die Qualifizierung der Engagierten fließen.

Für den Bundesfreiwilligendienst finanziert das allein zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen eines Sonderkontingentes weitere 10.000 Plätze mit Flüchtlingsbezug. Die Verteilung des Sonderkontingentes erfolgt jeweils hälftig auf das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), das im Wesentlichen die Bundesfreiwilligenplatzvergabe auf die Kommunen und nicht verbandlich organisierte Einsatzstellen regelt, sowie auf die verbandlichen Zentralstellen. Das BAFzA-Kontingent von 5.000 BFD-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug wird nach Auskunft des BMFSFJ nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt, wobei auch die tatsächliche Flüchtlingsverteilung berücksichtigt werden soll. Der Verteilungsschlüssel ist zwischen Bund und kommunalen Spitzenverbänden abgesprochen. Das Land hat keinen Einfluss auf die Verteilung der Bundesmittel im Bundesfreiwilligendienst.

2. Durch welche Maßnahmen stellt sie die Vermittlung von Werten außerhalb der Angebote in Integrationskursen, insbesondere während des Aufenthalts in Landeserstaufnahmestellen (z. B. durch Hausordnungen) sowie im Rahmen einer Integrationsgesetzgebung sicher?

Zu V.2.:

Der Landtag hat am 25. November 2015 das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) verabschiedet. § 3 PartIntG BW stellt Grundsätze für gelingende Integration auf, die unter anderem auch eine Aussage über geltende Wertvorstellungen enthalten. § 3 Absatz 1 Nummer 3 PartIntG BW fordert von allen hier lebenden Menschen neben der Einhaltung der Gesetze auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte. Zu diesen gemeinsamen Grundwerten zählen etwa die Gleichberechtigung der Geschlechter oder das Demokratieprinzip. Die in § 3 PartIntG BW niedergelegten Grundsätze sind gemäß § 1 Absatz 2 PartIntG BW künftig beim Erlass von Regelungen stets zu berücksichtigen; zudem müssen alle Einrichtungen im Geltungsbereich des PartIntG BW bei ihren Maßnahmen die Grundsätze beachten.

Während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge in Baden-Württemberg hat das jeweils zuständige Regierungspräsidium eine Nutzungsordnung zu erlassen, die unter anderem auch Verhaltensregeln für die Flüchtlinge enthält (vgl. § 6 Absatz 3 FlüAG i. V. m. § 2 Absatz 1 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Einrichtung weiterer Erstaufnahmeeinrichtungen vom 5. März 2015).

Die vorhandene Hausordnung der bis im Herbst 2014 einzigen Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wurde im Wesentlichen in den weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen übernommen und dort an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

In den Landeserstaufnahmeeinrichtungen neu eintreffende Flüchtlinge werden grundsätzlich über die geltenden Regeln innerhalb der Einrichtung und außerhalb des Geländes schriftlich informiert. Dazu gehören nicht nur Hinweise auf Gesetze und Hausordnungen, sondern auch auf Verhaltensregeln. Eine Vertiefung findet durch die Beschäftigten und die Ehrenamtlichen auf dem Gelände bei unterschiedlichen Gelegenheiten statt. Beispielsweise gibt es auch Informationsveranstaltungen der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung, bei welchen mit Bildmaterial und/oder Dolmetschern anschaulich auf Verhaltensregeln hingewiesen wird. Schriftliche Informationen werden grundsätzlich in die Sprachen der häufigsten Herkunftsländer sowie ins Englische und Französische übersetzt.

Gall

Innenminister

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

LS		ASYLANTRÄGE				ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge				ANHÄNGIGE VERFAHREN		ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge				ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge											
		insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)	Anerkennung als Flüchtling (§ 31 AsylG)	Ge-währung von wohnsitz- und Schutz gem. § 41 AsylG	Fest-stellung eines Abschie-beverbot gem. § 60 VII AufenthG	Ableh-nungen (unbe-gr., abgebl., unbest.)	sonstige Ver-fahr-legenden	aufgrund von Erst-anträgen	aufgrund von Folge-anträgen	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)	Anerkennung als Flüchtling (§ 31 AsylG)	Ge-währung von wohnsitz- und Schutz gem. § 41 AsylG	Fest-stellung eines Abschie-beverbot gem. § 60 VII AufenthG	Ableh-nungen (unbe-gr., abgebl., unbest.)	formelle Ver-fahr-legenden (z.B. Rück-nahmen)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)	Anerkennung als Flüchtling (§ 31 AsylG)	Ge-währung von wohnsitz- und Schutz gem. § 41 AsylG	Fest-stellung eines Abschie-beverbot gem. § 60 VII AufenthG	Ableh-nungen (unbe-gr., abgebl., unbest.)	kein weiteres Ver-fahren	formelle Ver-fahr-legenden (z.B. Rück-nahmen)	
	Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	9	10	11	12	14	15	16a	17	18	19	20	21a	21b	22	23	24		
		236	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		237	2.825	2.726	99	558	4	4	3	47	504	4.051	115	-	4	3	46	493	-	-	-	-	1	1	10		
		238	23	21	2	4	-	-	-	-	4	34	3	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	1	1	
		239	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		242	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		243	-	-	-	3	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	
		244	8	8	-	-	-	-	-	-	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		245	-	-	-	2	-	-	1	1	1	2	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		246	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		247	2	-	2	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		248	14	13	1	4	-	2	-	1	1	21	1	-	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
		251	9	9	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		252	29	28	1	4	-	-	-	3	1	41	3	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
		255	3	3	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		257	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		258	1	1	-	1	-	-	1	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		259	6	5	1	-	-	-	-	-	-	6	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		261	14	14	-	4	-	1	2	2	1	16	1	-	1	2	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
		262	517	499	18	103	-	-	3	23	77	796	28	-	-	3	23	74	-	-	-	-	-	-	3	-	
		265	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		269	15	15	-	3	-	-	-	-	3	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		272	4	3	1	2	-	-	-	-	2	6	4	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	
		273	520	516	4	58	-	12	3	14	5	24	849	13	-	14	5	23	-	-	-	-	-	-	-	1	
		277	8	8	-	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		283	229	223	6	57	-	1	1	15	40	353	10	-	1	1	15	34	-	-	-	-	-	-	5	1	
		284	1	1	-	2	-	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
		285	222	220	2	20	-	-	-	5	15	212	6	-	-	-	5	13	-	-	-	-	-	-	-	2	
		287	14	13	1	3	-	-	-	1	2	19	1	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik		Berichtszeitraum: 01.01.2015 - 30.11.2015		bezogen auf: Personen		Bereich: Baden-Württemberg																			
		ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge		ANHÄNGIGE VERFAHREN		ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge		ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge															
LS	Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	davon		insgesamt		Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)		Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)		Anerkennung als Flüchtling § 31 AsylG		Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)		Anerkennung als Flüchtling § 31 AsylG		Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)		Anerkennung als Flüchtling § 31 AsylG		Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familien-Asyl)		Anerkennung als Flüchtling § 31 AsylG			
		insgesamt	davon Folgeanträge	insgesamt	davon Folgeanträge	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren	Anerkennung	sonstige Ver-/fahren
		2	3	4	5	6	7	8a	8b	9	10	11	12	13	14	15	16a	17	18	19	20	21a	22	23	24
		2	3	4	5	6	7	8a	8b	9	10	11	12	13	14	15	16a	17	18	19	20	21a	22	23	24
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Zentralafrikanische Republik																								
	sonst. afrik. Staatsangeh.	289	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		299	5	5	2	-	-	-	-	1	1	5	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-
	Afrika	7.330	7.114	216	1.519	2	334	7	28	171	977	11.282	305	1	334	7	28	167	938	1	-	-	4	16	23
	Honduras	347	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mexico	353	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Vereinigte Staaten v. Amerika	368	2	2	2	-	-	-	-	-	2	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Amerika	2	2	2	2	-	-	-	-	-	2	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Jemen	421	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Armenien	422	10	10	-	-	-	-	-	-	-	16	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Afghanistan	423	2.746	2.720	222	5	73	15	37	37	55	3.402	74	5	66	15	28	37	52	-	-	-	-	-	-
	Aserbaidschan	425	1	1	1	-	-	-	-	-	-	1	3	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Georgien	430	461	433	121	-	-	-	-	52	69	936	57	-	-	-	-	52	61	-	-	-	-	-	-
	Sri Lanka	431	150	109	41	22	-	-	-	10	10	515	88	-	-	-	-	10	2	-	-	-	-	-	-
	Vietnam	432	3	2	1	4	-	-	-	4	6	5	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-
	Korea (Demokrat. Volksrepubl.)	434	34	34	4	-	-	-	-	4	-	113	1	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-
	Indien	436	396	382	14	124	-	-	-	87	32	997	19	-	-	-	-	5	87	26	-	-	-	-	-
	Irak	438	4.065	3.847	218	1.371	9	1.272	27	2	6	55	3.756	290	9	698	15	1	5	44	-	574	12	1	5
	Iran, Islamische Republik	439	453	416	37	138	16	73	6	9	34	844	85	16	63	6	-	8	29	-	-	10	-	1	5
	Israel	441	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Jordanien	445	9	9	1	-	-	-	-	-	-	12	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Laos, Demokratische Volksrepublik	449	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Libanon	451	29	22	7	6	-	-	-	2	4	37	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
	Mongolei	457	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nepal	458	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Staatsangehörigkeit ohne Bezeichnung	459	26	25	1	17	-	-	-	-	-	5	31	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Bangladesch	460	4	4	1	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Pakistan	461	1.786	1.729	57	360	-	16	3	217	124	3.237	139	-	14	-	2	211	109	-	-	-	6	11	4
	Philippinen	462	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

